

1085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 11 28

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
mit dem das Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz geändert wird (7. No-
velle zum Beamten-Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversiche-
rungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fas-
sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968,
BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl.
Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/
1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978
und BGBl. Nr. 280/1978 wird geändert wie
folgt:

1. a) § 1 Abs. 1 Z. 9 hat zu lauten:

„9. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bun-
desregierung, die Staatssekretäre, der Präsi-
dent sowie der Vizepräsident des Rechnungs-
hofes und die Mitglieder der Volksanwalt-
schaft;“

b) Im § 1 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß
der Z. 13 durch einen Strichpunkt zu ersetzen;
als Z. 14 ist anzufügen:

„14. a) die Arbeiter des Bundes, die der Öster-
reichischen Salinen Aktiengesellschaft
zur Dienstleistung zugewiesen sind und

b) Personen, die Anspruch auf eine Pen-
sionsleistung nach der Salinenarbeiter-
Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/
1968, haben.“

c) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei
den in Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen auf
ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten
Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11
und 13 bezeichneten Personen auf die Tätig-
keiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten
Funktionen ausüben und bei den in Abs. 1 Z. 14
lit. a genannten Personen auf ihre Dienstlei-
stung bei dem dort bezeichneten Betrieb.“

d) Im § 1 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 1
Z. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z. 7 und
14 lit. b“ zu ersetzen.

2. a) Im § 1 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß
der Z. 14 durch einen Strichpunkt zu ersetzen;
als Z. 15 ist anzufügen:

„15. Mitglieder der Vollzugskommissionen nach
§ 18 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl.
Nr. 144/1969.“

b) Im § 1 Abs. 2 ist der Ausdruck „Abs. 1 Z. 6,
8 bis 11 und 13“ durch den Ausdruck „Abs. 1
Z. 6, 8 bis 11, 13 und 15“ zu ersetzen.

3. a) Im § 2 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck
„Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich“
durch den Ausdruck „O.ö. Lehrer-, Kranken-
und Unfallfürsorge“ zu ersetzen.

b) Im § 2 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „des
Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehr-
gesetzes 1978“ zu ersetzen.

c) Im § 2 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß
der Z. 6 durch einen Strichpunkt zu ersetzen;
als Z. 7 und 8 sind anzufügen:

„7. die Mitglieder der Volksanwaltschaft;

8. die Mitglieder der Vollzugskommissionen
nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes.“

4. § 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Personen, die Anspruch auf eine Pensions-
leistung der in § 1 Abs. 1 Z. 7, 12 oder
14 lit. b bezeichneten Art haben, es sei
denn, daß sie gleichzeitig eine der in § 1
Abs. 1 Z. 8 bis 11 angeführten Funktionen
ausüben.“

5. a) Im § 5 Abs. 1 ist der Strichpunkt am
Schluß der Z. 1 durch einen Beistrich zu ersetzen;
folgender Satzteil ist anzufügen:

„bei den in § 1 Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten
Versicherten mit dem Tag der Zuweisung zur
Dienstleistung bei dem dort bezeichneten Be-
trieb;“

b) Im § 5 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7, 12 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

c) Im § 5 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11, 13 und 15“ zu ersetzen.

6. a) Im § 6 Abs. 1 ist der Strichpunkt am Schluß der Z. 1 durch einen Beistrich zu ersetzen; folgender Satzteil ist anzufügen:

„bei den in § 1 Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Versicherten mit dem Tag der Beendigung der die Versicherung begründenden Dienstleistung;“

b) Im § 6 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7, 12 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

c) Im § 6 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11, 13 und 15“ zu ersetzen.

7. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Versicherungsanstalt ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht ihres Sitzes.“

8. a) Im § 13 Abs. 1 ist der Strichpunkt am Schluß der Z. 2 durch einen Beistrich zu ersetzen; folgender Satzteil ist anzufügen:

„bei den in § 1 Abs. 1 Z. 14 lit. a genannten Versicherten die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft;“

b) Im § 13 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7, 12 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

c) Im § 13 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a und 11“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a, 11 und 15“ zu ersetzen.

9. Im § 14 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7, 12 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

10. a) Im § 19 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5 und 14 lit. a“ zu ersetzen.

b) Im § 19 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

11. Im § 22 a Abs. 1 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

12. Im § 26 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5“ durch den

Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a“ zu ersetzen.

13. Im § 26 a Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der Z. 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z. 5 ist anzufügen:

„5. für jede nach § 1 Abs. 1 Z. 15 versicherte Person der Bund.“

14. Im § 26 c ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

15. Dem § 27 ist folgender Satz anzufügen: „Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsanstalt.“

16. Im § 34 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme“ durch den Ausdruck „und nicht ihre Beteiligung“ zu ersetzen.

17. Im § 35 Abs. 5 ist der Ausdruck „deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung“ durch den Ausdruck „deren Beteiligung an der strafbaren Handlung“ zu ersetzen.

18. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Kostenersatz nach § 59 Abs. 1 und 3 sowie nach § 69 Abs. 6 steht nach dem Tode eines Versicherten den im Abs. 1 genannten Personen bzw. denjenigen Personen zu, die die Kosten an Stelle des Versicherten getragen haben.“

19. Im § 55 Abs. 3 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

20. § 64 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Versicherungsanstalt hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten nach Maßgabe der Richtlinien des Hauptverbandes von der Erhebung der Rezeptgebühr abzusehen oder eine bereits entrichtete Rezeptgebühr rückzuerstatten.“

21. Im § 68 Abs. 1 Einleitung ist der Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen.

22. Im § 70 b Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7, 12 und 14 lit. b“ zu ersetzen.

23. § 75 hat zu lauten:

„Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bei Wechsel der Versicherungszuständigkeit

§ 75. Tritt innerhalb des Zeitraumes zwischen dem Beginn der letzten acht Wochen vor der

1085 der Beilagen

3

voraussichtlichen Entbindung und der tatsächlichen Entbindung ein Wechsel in der Versicherungszuständigkeit zwischen der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter oder der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit diese Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist, und einem anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ein, so hat ab diesem Zeitpunkt der zuständig gewordene Versicherungsträger die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft zu erbringen. Dies gilt auch dann, wenn bei diesem Versicherungsträger der Versicherungsfall der Mutterschaft im Sinne des § 120 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht eingetreten ist.“

24. Im § 76 ist der Ausdruck „§§ 55 und 63“ durch den Ausdruck „§§ 55 und 63 Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

25. Im § 93 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b und für die in § 1 Abs. 1 Z. 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b, 13 und 15“ zu ersetzen.

26. Im § 96 Abs. 4 ist der Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen.

27. Im § 99 a Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11, 13 und 15“ zu ersetzen.

28. a) § 105 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schwerversehrten wird für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 10 v. H. der Versichertenrente ohne Hilflosenzuschuß gewährt. Für die Dauer eines Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im Abs. 2 zweiter Satz bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des Abs. 2 erster Satz gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Der sich aus der Summe von Versichertenrente und Zusatzrente (§ 104) ergebende Betrag des Kinderzuschusses darf den Betrag von 1050 S nicht übersteigen. Die Rente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.“

b) Dem § 105 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten ferner die Enkel, wenn sie mit dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft leben, sie ihm gegenüber im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtig sind und sie und der Schwerversehrte ihren Wohnsitz im Inland haben.“

29. Im § 113 Abs. 7 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

30. Im § 115 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 105 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 105 Abs. 2 erster Satz)“ zu ersetzen.

31. Nach § 118 ist ein § 118a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Belastungsausgleich für den Aufwand für Anstalts(Entbindungsheim)pfl ege

§ 118 a. Für den Ausgleich der sich aus der Durchführung der Bestimmungen des § 28 des Krankenanstaltengesetzes ergebenden unterschiedlichen Belastungen der Krankenversicherungsträger ist § 322 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

32. Dem § 121 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Abs. 3 ist in den Fällen, in denen ein Rentenberechtigter auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches untergebracht ist, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag dem Bund gebührt.“

33. a) Im § 132 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 14 lit. b zu ersetzen.“

b) Im § 132 Abs. 7 ist der Ausdruck „ihrer Verbände“ durch den Ausdruck „des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ zu ersetzen.

34. Im § 138 Z. 3 ist der Ausdruck „und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.“ durch den Ausdruck „und einem vom Obmann für alle oder für jeweils im vorhinein festgelegte Angelegenheiten des Ausschusses bestimmten Bdi ensteten der Anstalt.“ zu ersetzen.

35. § 143 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Obmann und seine Stellvertreter sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesvorstände sowie für ihre Stellvertreter.“

36. a) § 146 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehand-

lung, der erweiterten Heilbehandlung, der Rehabilitation oder der Krankheitsverhütung dienen sollen, sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden. Das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;“

b) § 146 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, soweit es sich nicht um die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Versicherungsanstalt im Sinne des § 31 Abs. 3 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt, und bei der Systemisierung von Dienstposten;“

37. a) § 151 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.“

b) § 151 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn für ein Geschäftsjahr 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen die Aufwendungen der Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertrags-einrichtungen für dieses Jahr übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag einer gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungen zu vermindern.“

38. § 152 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. in Darlehen, die nach den Bestimmungen des § 230 c ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind;

3. in inländischen Liegenschaften, wenn deren Erwerb nach den Bestimmungen des § 230 d ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist;“

39. a) Im § 154 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

b) Im § 154 Abs. 2 sind die Ausdrücke „Das Bundesministerium“ durch die Ausdrücke „Der Bundesminister“, der Ausdruck „dieses Bundes-Bundesministerium“ durch den Ausdruck „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“, der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den

Ausdruck „der Bundesminister“ und der Ausdruck „dem Bundesministerium“ durch den Ausdruck „dem Bundesminister“ zu ersetzen.

c) § 154 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung oder die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften verstoßen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, die die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben wurde, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung des Bundesministers für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde, bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen die Entscheidung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, einzuholen.“

40. a) § 155 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde hat die Gebarung der Versicherungsanstalt dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden.“

b) Im § 155 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „Sie kann ihre“ durch den Ausdruck „Er kann seine“ und der Ausdruck „sie soll“ durch den Ausdruck „er soll“ zu ersetzen.

c) § 155 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde und dem Bundesminister für Finanzen sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind den Bundesministern für soziale Verwaltung und für Finanzen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Satzung und Krankenordnung jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann er die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.“

d) Im § 155 Abs. 3 ist der Ausdruck „Die Aufsichtsbehörde kann“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde kann“, der Ausdruck „so kann sie“ durch den Ausdruck „so kann er“, der Ausdruck „Sie kann“ durch den Ausdruck „Er kann“, der Ausdruck „Die Aufsichtsbehörde“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für

soziale Verwaltung“ und der Ausdruck „Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „Bundesministers“ zu ersetzen.

e) Im § 155 Abs. 4 sind die Ausdrücke „Die Aufsichtsbehörde“ durch die Ausdrücke „Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde“, der Ausdruck „wobei sie sich“ durch den Ausdruck „wobei er sich“, der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ und der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

f) Im § 155 Abs. 5 ist der Ausdruck „Die“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für soziale Verwaltung als“ zu ersetzen.

41. a) Im § 156 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „Die“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für soziale Verwaltung als“ zu ersetzen.

b) Im § 156 Abs. 3 ist der Ausdruck „die Aufsichtsbehörde“ durch den Ausdruck „den Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde“ zu ersetzen.

42. Im § 157 ist der Ausdruck „von der Aufsichtsbehörde“ durch den Ausdruck „vom Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde“ und der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 105 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 28 lit. b sind auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1979 eingetreten sind. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1979 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 27 der 33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. XXXXX, in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1979 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(3) Mitglieder der Volksanwaltschaft und Mitglieder der Vollzugskommissionen nach § 18 des

Strafvollzugsgesetzes, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einbezogen werden und die bei einem Versicherungsunternehmen am 1. Jänner 1979 vertragsmäßig unter Einschluß von Dienstunfällen unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis zum 31. Dezember 1979 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nachzuweisen.

(4) Die am 31. Dezember 1977 bestehenden Ansprüche auf Leistungen aus der Unfallversicherung jener Personen, denen auf Grund des Gesetzes über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge, LGBL. für Oberösterreich Nr. 48/1977, Leistungen aus vor dem 1. Jänner 1978 eingetretenen Dienstunfällen oder Berufskrankheiten gebühren, erlöschen mit dem 1. Jänner 1978.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Art. III des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1978, BGBl. Nr. 124, über das Salzmonopol und über Änderungen des Berggesetzes 1975 und des B-KUVG wird aufgehoben.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes beträgt für das Geschäftsjahr 1979 der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen 0,28 v. H. der Beitragsgrundlage (§ 19 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) bzw. der beitragspflichtigen Sonderzahlungen.

(3) Die Versicherungsanstalt hat abweichend von den Bestimmungen des § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1979

- a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen der im § 151 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zuzuführen,
- b) die Aufwendungen der Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw.

der Bereitstellung entsprechender Vertrags-einrichtungen aus der im § 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1978 Art. II Abs. 4;
- b) rückwirkend mit 1. Mai 1978 Art. I Z. 1 lit. b bis d, 4, 5 lit. a und b, 6 lit. a und b, 8 lit. a und b, 9, 10, 12, 22, 33 lit. a und Art. III Abs. 1.

(3) § 118 a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 31 tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung

des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978 außer Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 154 Abs. 3 und 155 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 39 lit. c und 40 lit. c der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 2, 26 a Abs. 2 und 121 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 7, Z. 8 lit. c, Z. 13 und Z. 32 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Die zur gleichen Zeit im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG sieht unter anderem Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften vor, die weitgehend im gleichen Wortlaut auch im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz enthalten sind. Um die bisherige Übereinstimmung der jeweiligen Vorschriften aus den beiden Rechtsbereichen weiterhin aufrechtzuerhalten, war es daher notwendig, die in Betracht kommenden Änderungen der ASVG-Bestimmungen auf die ihnen entsprechenden B-KUVG-Vorschriften im Rahmen einer 7. Novelle zum B-KUVG zu übertragen. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Neuregelung einiger leistungsrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise um die Schaffung eines Anspruches auf Kinderzuschuß auch für Enkelkinder, um Änderungen einer Reihe von Vorschriften aus dem Bereich der Verwaltung des Versicherungsträgers, um einige Erleichterungen bei der Gesetzespraxis und schließlich um eine Anzahl redaktioneller Neufomulierungen.

Darüber hinaus sieht der vorliegende Entwurf die Erweiterung des Kreises der von der Beamten-Unfallversicherung geschützten Personen um die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die

Mitglieder der Vollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes vor. Durch das Inkrafttreten des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, war es ferner erforderlich, einzelne Bestimmungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung bestimmter Dienstnehmer aus dem Bereich der Verwaltung des Salzmonopols mit der durch das Salzmonopolgesetz geschaffenen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen.

Eine letzte Gruppe von Änderungen verwirklicht eine Anzahl von Anregungen nach Verbesserung bestimmter Bestimmungen des B-KUVG. Die Neuregelungen der Vorschrift über die Gewährung der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft bei Wechsel der Versicherungszuständigkeit und die Beseitigung des Behandlungsbeitrages bei der Inanspruchnahme des ärztlichen Beistandes bzw. des Hebammenbeistandes im Rahmen dieses Versicherungsfalles können dazugezählt werden.

Soweit es sich bei den im vorliegenden Novellentwurf enthaltenen Änderungen um solche handelt, die auf die Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG zurückgehen, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser ASVG-Novelle verwiesen. Zum leichte-

1085 der Beilagen

7

ren Auffinden der in Betracht kommenden Begründungen werden im folgenden die jeweils in Frage kommenden Stellen der gegenständlichen Vorlage und der Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG einander gegenübergestellt:

B-KUVG	ASVG
§	§
2 Abs. 1 Z. 3	8 Abs. 1 Z. 1 lit. c
10 Abs. 2	32 Abs. 2
22 a Abs. 1	56 a Abs. 1
26 c	56 a Abs. 1
27	81
34 Abs. 2 erster Satz ..	88 Abs. 2 erster Satz
35 Abs. 5	89 Abs. 5
50 Abs. 2	108 Abs. 2
55 Abs. 3	89 a
64 Abs. 5	136 Abs. 5
68 Abs. 1 Einl.	148 Abs. 1 Einl.
96 Abs. 4	189 Abs. 4
105 Abs. 1	264 Abs. 1
Abs. 2	252 Abs. 1
113 Abs. 7 lit. a	215 Abs. 4 lit. a
115 Abs. 1	218
118 a	322 a
121 Abs. 4	324 Abs. 4
138 Z. 3	426 Abs. 3
146 Abs. 1 Z. 2	438 Abs. 1 Z. 2
Z. 4	Z. 4
151 Abs. 1 letzter Satz ..	444 Abs. 2 letzter Satz
Abs. 4 erster Satz ..	Abs. 5 erster Satz
152 Abs. 1 Z. 2	446 Abs. 1 Z. 2
Z. 3	Z. 3
154 Abs. 1 zweiter Satz ..	448 Abs. 1 zweiter Satz
Abs. 2	Abs. 3 dritter Satz
Abs. 3	Abs. 4 erster Satz
155 Abs. 1 erster Satz ..	449 Abs. 1 erster Satz
Abs. 3	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 4
157	452
Art. III Abs. 2 und 3 ...	Art. XX Abs. 14 u. 15

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Vorlage ist durch Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG gegeben.

Zu Art. I Z. 1 lit. a, 3 lit. c und 4 (§§ 1 Abs. 1 Z. 9, 2 Abs. 1 Z. 7 und 3 Z. 3):

Mit dem Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft wurde die Einrichtung der Volksanwaltschaft geschaffen. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die vom Nationalrat gewählt werden; ihre Funktionsperiode beträgt sechs Jahre.

Auf Grund der geltenden Rechtslage kann für die Mitglieder der Volksanwaltschaft insbesondere

auf Grund des § 1 Abs. 1 Z. 12 B-KUVG wohl ein Krankenversicherungsschutz, angesichts der in den §§ 1 Abs. 2 und 3 Z. 3 B-KUVG enthaltenen Regelung jedoch kein Unfallversicherungsschutz zustande kommen. Dieser Schutz ist aber durch das von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft ausgeübte öffentliche Amt erforderlich und begründet. Durch Ergänzungen des § 1 Abs. 1 Z. 9 und § 2 B-KUVG wird daher auch für sie in gleicher Weise wie für die bisher in § 1 Abs. 1 Z. 8 und 9 B-KUVG aufgezählten Träger öffentlicher Funktionen ein Unfallversicherungsschutz geschaffen.

Die Ergänzung des § 3 Z. 3 B-KUVG bezieht sich nicht nur auf die Einführung der Unfallversicherung für die Mitglieder der Volksanwaltschaft. Nach geltendem Recht sind Personen, die Anspruch auf eine der im § 1 Abs. 1 Z. 7 oder 12 B-KUVG bezeichneten Pensionen haben, auf jeden Fall von der Beamten-Unfallversicherung ausgeschlossen. Da aber auch derartige Pensionsbezieher neben ihrer Pension noch Tätigkeiten ausüben können, die ansonsten vom Schutz der Unfallversicherung nach dem B-KUVG erfasst werden, soll mit der erwähnten Ergänzung die absolute Ausnahme der genannten Pensionsbezieher von dieser Unfallversicherung aufgehoben werden.

Da für die Bezüge eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft die gehaltsrechtlichen Vorschriften der Bundesbeamten maßgeblich sind, waren gesonderte beitragsrechtliche Vorschriften bzw. Leistungsbemessungsbestimmungen für diese neue Versichertengruppe nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 1 lit. b bis d, 4, 5 lit. a und b, 6 lit. a und b, 8 lit. a und b, 9, 10, 12, 22, 33 lit. a und Art. III Abs. 1 (§§ 1 Abs. 1 Z. 14, Abs. 2 und 3, 3 Z. 3, 5 Abs. 1 Z. 1 und 3, 6 Abs. 1 Z. 1 und 2, 13 Abs. 1 Z. 2 und 4, 14, 19 Abs. 1 Z. 1 und 2, 26 Abs. 1 Z. 1, 70 b Abs. 1 und 132 Abs. 5):

Durch das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, wurden die Salinenbetriebe des Bundes von einem Bundesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit in eine Aktiengesellschaft, in die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, übergeleitet, deren Alleinaktionär der Bund ist. Diese Änderung erfolgte unter voller Wahrung der Rechte der Belegschaft. Aus diesem Grund sieht Art. III des genannten Gesetzes eine Novellierung des B-KUVG dergestalt vor, daß durch eine Erweiterung des § 1 Abs. 1 B-KUVG um eine Z. 14, „die Arbeiter des Bundes, die der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind“ in die Beamten-Kranken- und Unfallversicherung einbezogen werden.

Bei dieser Dienstnehmengruppe handelt es sich um die sogenannten „ständigen“ Arbeiter, die einen beamtenähnlichen Status aufweisen; sie

stehen zwar in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, haben aber Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Pensionsversorgung nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967. Solange die Salinenbetriebe als Bundesbetriebe galten, waren daher die „ständigen“ Arbeiter während ihrer Aktivität gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG und im Ruhestand gemäß § 1 Abs. 1 Z. 7 B-KUVG versichert. Durch die Umwandlung der Salinenbetriebe in eine Aktiengesellschaft ist die Voraussetzung für das Bestehen der Versicherungspflicht im Sinne der beiden zuletzt genannten Bestimmungen für die „ständigen“ Arbeiter weggefallen. Es war daher erforderlich, und zwar durch die erwähnte Einfügung einer neuen Z. 14 im § 1 Abs. 1 B-KUVG im Zuge des Art. III des Salzmonopolgesetzes den bisherigen Kranken- und Unfallversicherungsschutz nach dem B-KUVG für sie ausdrücklich aufrechtzuerhalten.

Art. III des Salzmonopolgesetzes enthält somit eine reine sozialversicherungsrechtliche Bestimmung. Sie stellt daher in bezug auf die übrigen im Salzmonopolgesetz getroffenen Regelungen für dieses eine fremde Materie dar. Art. III des Salzmonopolgesetzes soll daher mit dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens durch Art. III des vorliegenden Entwurfes aufgehoben und sein Inhalt in das B-KUVG übernommen werden. Um eine zweifelsfreie Praxis bei der Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung für die „ständigen“ Arbeiter zu gewährleisten, werden gleichzeitig noch eine Reihe weiterer B-KUVG-Bestimmungen an die durch das Inkrafttreten des Salzmonopolgesetzes eingetretene neue Rechtslage angepaßt. So wird ausdrücklich normiert, daß auch die Bezieher einer Pension nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 der Beamten-Krankenversicherung unterliegen (§ 1 Abs. 1 Z. 14 lit. b und § 3 B-KUVG). Die Ergänzungen der Bestimmungen über den Beginn und das Ende der Versicherung (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3, § 6 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 B-KUVG), über den Dienstgeber (§ 13 Abs. 1 Z. 2 und 4 B-KUVG), über die Meldungen (§ 14 B-KUVG), über die Beitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung (§ 19 Abs. 1 Z. 1 und § 26 Abs. 1 Z. 1 B-KUVG) und über den Ausschluß von Maßnahmen der Rehabilitation (§ 70 b Abs. 1 B-KUVG) dienen ebenfalls dem Ziel der Ausschaltung von Zweifelsfragen bei der Gesetzespraxis.

Zu Art. I Z. 2, 3 lit. c, 5 lit. c, 6 lit. c, 8 lit. c, 13, 25 und 27 (§§ 1 Abs. 1 Z. 15 und Abs. 2, 2 Abs. 1 Z. 8, 5 Abs. 1 Z. 4, 6 Abs. 1 Z. 3, 13 Abs. 2, 26 a Abs. 2, 93 Abs. 3 und 99 a Abs. 3):

Das Bundesministerium für Justiz hat unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 3 des Strafvollzugs-

gesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, die Frage aufgeworfen, ob die nach dieser Gesetzesstelle zu bestellenden Vertrauenspersonen einen Unfallschutz genießen und für den Fall der Verneinung angeregt, einen solchen Schutz im B-KUVG zu schaffen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist nach Prüfung der Frage zum Ergebnis gekommen, daß diese Personengruppe nicht vom Schutz der Unfallversicherung erfaßt wird, weil bei ihr keine der im § 1 Abs. 1 B-KUVG geforderten Voraussetzungen für den Eintritt der Versicherungspflicht vorliegen.

Nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes ist am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat. Die Kommission besteht aus sieben Vertrauenspersonen, die vom Bundesministerium für Justiz zu bestellen sind.

Entsprechend der Anregung des Justizressorts werden die genannten Personen in Anbetracht ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit durch die Schaffung einer Z. 15 im § 1 Abs. 1 bzw. einer Z. 8 im § 2 Abs. 1 B-KUVG in die Beamten-Unfallversicherung einbezogen. Hinzuzufügen ist, daß im Zuge der Begutachtung des Entwurfes einer 7. B-KUVG-Novelle das Bundesministerium für Justiz angeregt hat, mit Rücksicht auf eine ins Auge gefaßte Novellierung des § 18 des Strafvollzugsgesetzes die im Entwurf vorgesehene Wendung „Vertrauenspersonen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes ...“ durch die Wendung „Mitglieder der Vollzugskommissionen nach § 18 des Strafvollzugsgesetzes ...“ zu ersetzen; dieser Anregung wurde entsprochen.

Im Einklang mit den Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz werden für die Beiträge und Leistungen die nach § 26 a Abs. 2 und § 93 Abs. 3 B-KUVG in Betracht kommenden festen Beträge maßgebend sein; die Beitragspflicht wird das Bundesministerium für Justiz übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Unfallversicherungspflicht der Mitglieder der Vollzugskommissionen war auch eine entsprechende Erweiterung der Vorschriften über den Beginn und das Ende der Versicherung (§§ 5 Abs. 1 Z. 4 und 6 Abs. 1 Z. 3 B-KUVG), über den Dienstgeber (§ 13 Abs. 2 B-KUVG) und über die Maßnahmen der Rehabilitation (§ 99 a Abs. 3 B-KUVG) erforderlich.

Zu Art. I Z. 3 lit. a und Art. II Abs. 4 (§ 2 Abs. 1 Z. 2):

Durch das Oberösterreichische Landesgesetz vom 8. Juli 1977 über die Oberösterreichische Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (LGBl. Nr. 48/1977) wurde für die bereits der Ober-

österreichischen Krankenfürsorge unterliegenden Lehrer auch eine landesgesetzliche Unfallfürsorge mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1978 geschaffen. Damit ist diese Personengruppe gemäß § 3 Z. 2 B-KUVG von der Unfallversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen. Im § 53 des genannten Landesgesetzes wird als Übergangsbestimmung normiert, daß die Unfallfürsorge auch für diejenigen Leistungen leistungszuständig ist, die aus vor dem 1. Jänner 1978 eingetretenen Dienstunfällen oder Berufskrankheiten gebühren. Da eine solche Regelung einen Eingriff eines Landesgesetzes in ein Bundesgesetz bedeuten würde, würde gleichzeitig bestimmt, daß der Übergang der Leistungszuständigkeit erst mit dem Zeitpunkt wirksam wird, mit dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter von allen Leistungspflichten gegenüber den vom Oberösterreichischen Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorgegesetz erfaßten Personen durch Bundesgesetz befreit wird.

Diese Regelung entspricht gleichermaßen den Interessen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wie auch der Oberösterreichischen Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge, da dadurch einerseits eine einheitliche Leistungszuständigkeit für den Personenkreis der oberösterreichischen Landeslehrer geschaffen wird; andererseits machen die kapitalisierten Renten nach dem B-KUVG des von der Übergangsbestimmung betroffenen Personenkreises bereits zirka fünf Millionen S aus, ohne daß — bedingt durch das Inkrafttreten des genannten Landesgesetzes — noch Beiträge aus dem Kreis der oberösterreichischen Landeslehrer an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter geleistet würden.

Art. II Abs. 4 trägt nun der vom Landesgesetzgeber vorgezeichneten Lösung Rechnung, indem bestimmt wird, daß mit dem Wirksamwerden der Oberösterreichischen Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (1. Jänner 1978) bestehende Leistungsansprüche aus der Beamten-Unfallversicherung der in Betracht kommenden oberösterreichischen Lehrer erlöschen.

Gleichzeitig wird die Liste der Landesfürsorgeeinrichtungen im § 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG im Sinne der neuen landesgesetzlichen Regelung geändert.

Zu Art. I Z. 23 (§ 75):

Die Neufassung des § 75 B-KUVG geht auf eine Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zurück. Er hat darauf hingewiesen, daß die im § 75 B-KUVG getroffene Regelung über die Abgrenzung der Leistungszuständigkeit im Falle eines Wechsels der Versicherungszuständigkeit zwischen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und einem anderen Krankenversicherungsträger immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten

führt. Auslegungsempfehlungen des Hauptverbandes vermochten die aufgetretenen strittigen Fälle nicht in befriedigender Form zu lösen. Aus diesem Grund hat er in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Versicherungsträgern die vorliegende Neuformulierung des § 75 B-KUVG vorgeschlagen. Danach soll der Bezugspunkt vom Zeitpunkt der Entbindung auf den Zeitpunkt des Wechsels der Versicherungszuständigkeit verlegt sowie die Kostenhalbierung und damit die gegenseitige Verrechnung künftighin aufgehoben werden.

Zu Art. I Z. 24 (§ 76):

Die vorgeschlagene Änderung steht mit der von Österreich eingegangenen Verpflichtung im Zusammenhang, den Erfordernissen des Übereinkommens Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970, zu entsprechen. Art. 10 Z. 1 lit. b Punkt i dieses Übereinkommens sieht als Mindestleistung im Fall der Schwangerschaft und Niederkunft sowie ihrer Folgen Betreuung während und nach der Niederkunft durch Ärzte oder durch geprüfte Hebammen vor. Z. 2 der zitierten Gesetzesstelle bestimmt, daß der Leistungsempfänger oder der für ihn Unterhaltspflichtige gehalten werden kann, sich an den Kosten der im Fall eines Krankheitszustandes gewährten ärztlichen Betreuung zu beteiligen. Daraus folgt, daß im Versicherungsfall der Mutterschaft die Beteiligung des Versicherten an den Kosten nicht gerechtfertigt erscheint.

Nach § 63 Abs. 4 B-KUVG hat der nach diesem Gesetz Versicherte in den durch die Satzung des Versicherungsträgers festzusetzenden Fällen der Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe einen Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Vertragshonorars zu entrichten. Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft sind nach § 76 B-KUVG in der derzeitigen Fassung ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand in entsprechender Anwendung des § 63 B-KUVG zu gewähren. Die hiedurch vom Gesetzgeber ermöglichte Kostenbeteiligung steht aber — da sie die vom Übereinkommen erfaßten geschützten Personen betrifft — mit den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen im Widerspruch. Durch die beabsichtigte Novellierung des § 76 B-KUVG wird daher vorgesehen, daß die Kostenbeteiligung in den Fällen eines aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft an Versicherte und Angehörige gewährten ärztlichen Beistandes bzw. Hebammenbeistandes künftighin entfällt.

Zu Art. I Z. 33 lit. b (§ 137 Abs. 7):

Im Hinblick auf die durch die im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1971, und die 20. Novelle zum

Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1971, herbeigeführte Änderung der Organisationsform der Kranken- und Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und die damit verbundene Auflösung des ehemaligen Verbandes der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen ist der Ausdruck „ihrer Verbände“ durch den Ausdruck „des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 35 (§ 143 Abs. 1):

Zufolge der Regelung des § 432 Abs. 1 ASVG sind die Obmänner, die Vorsitzenden der Überwachungsausschüsse und der Landesstellenausschüsse sowie die Stellvertreter dieser Funktionäre bei jenen Versicherungsträgern, die der unmittelbaren Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterstehen, von diesem in Eid und Pflicht zu nehmen. Lediglich bei den übrigen Versicherungsträgern obliegt die Angelobung dieses Personenkreises dem zuständigen Landeshauptmann, der allerdings in diesen Fällen ja auch zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht berufen ist.

Auch in den Bestimmungen des § 170 Abs. 1 GSPVG (§ 205 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) und des § 158 Abs. 1 B-KVG (§ 193 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist eine Angelobung der eingangs genannten Funktionäre durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgesehen, so daß zusammenfassend festgestellt werden kann, daß die bisher genannten Rechtsvorschriften die Zuständigkeit für die Angelobung der in Rede stehenden Funktionäre in durchaus sinnvoller Weise an die Zuständigkeit zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht knüpfen.

Von diesen übereinstimmenden Regelungen weicht nun aber die Bestimmung des § 143

Abs. 1 B-KUVG insofern ab, als sie vorsieht, daß die Vorsitzenden (Stellvertreter der Vorsitzenden) jener Landesvorstände, deren Tätigkeitsbereich sich über nicht mehr als ein Bundesland erstreckt, vom zuständigen Landeshauptmann in Eid und Pflicht zu nehmen sind. Diese Bestimmung erscheint deshalb als wenig zweckmäßig und — unter Bedachtnahme auf das oben Gesagte — außerdem als systemwidrig, weil gemäß § 154 Abs. 1 B-KUVG die Ausübung der Aufsicht über die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter samt ihren Anstalten und Einrichtungen — also auch allen Landesvorständen — ausschließlich dem Bundesminister für soziale Verwaltung obliegt.

Es ist daher zweckmäßiger und auch im Sinne einer Einheitlichkeit der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, eine Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung für die Angelobung der Vorsitzenden (Stellvertreter der Vorsitzenden) aller Landesvorstände der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorzusehen. Eine Erschwerung der Verwaltungstätigkeit ist hiedurch nicht zu erwarten. Soweit nämlich in den in Betracht kommenden Landesvorständen Bedienstete des Amtes der jeweiligen Landesregierung gemäß § 154 Abs. 2 B-KUVG mit der Aufsicht betraut sind, könnten diese ja weiterhin die Angelobungen, nur eben namens des aufsichtsführenden Bundesministers für soziale Verwaltung, vornehmen.

Aus diesem Grund wird die vorliegende Änderung des § 143 Abs. 1 B-KUVG vorgeschlagen, die vorsieht, daß die Vorsitzenden aller Landesvorstände und ihre Stellvertreter in gleicher Weise wie die sonstigen in dieser Gesetzesstelle genannten Funktionäre der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Eid und Pflicht zu nehmen sind.